

Postadresse: AHV-IV-FAK
GERBERWEG 2, 9490 VADUZ

Telefon: +423/238 16 16
Fax: +423/238 16 00

Internet: www.ahv.li
E-Mail: ahv@ahv.li

**AHV
IV
FAK**



LIECHTENSTEINISCHE ALTERS-
UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG

INVALIDENVERSICHERUNG

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

P.P. LI-9490 Vaduz

799020
Liechtensteinische Post AG

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Walter Kaufmann
Direktwahl 00423 238 16 15
FAX 00423 238 16 05
E-Mail walter.kaufmann@ahv.li

Übermittlung per E-Mail an:
wirtschaft@regierung.li

Vaduz, 7. März 2023

Vernehmlassungsbericht der Regierung

vom 13. Dezember 2022 betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

LNR 2021-1887 // BNR 2022/2069

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten hat den Vernehmlassungsbericht in seiner Sitzung vom 7. März 2023 beraten und die Direktion beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

- (1) Die Umsetzung der Richtlinie ist verpflichtend für Liechtenstein. Ungeachtet dessen: Die AHV-IV-FAK-Anstalten begrüßen die Zielrichtung des Gesetzesvorhabens.** Eine bessere Integration der Frauen in den Erwerbsprozess bringt eine sehr wertvolle Finanzierung der AHV mit sich. Geringfügig erwerbstätige Personen erhalten aufgrund des der AHV innewohnenden Umverteilungsmechanismus eine überproportional hohe Rente (Solidaritätsbeiträge der Besserverdienenden, Splitting bei Ehepaaren, Erziehungsgutschriften für Kinder, Betreuungsgutschriften bei Pflege von hilfsbedürftigen Personen). Konkret: Ein nichterwerbstätiger Ehepartner (im früheren Ehemodell häufig die Frau) zahlt zwar einen Mindestbeitrag, erhält aber eine höhere Rente, als dies rein auf Basis der eigenen Beiträge versicherungstechnisch gerechtfertigt wäre. Wer ab Beginn der Beitragspflicht für Nichterwerbstätige (ab "Jahrgang + 21") jedes Jahr den Mindestbeitrag von derzeit CHF 243.- jährlich an die AHV bezahlt (im Total aus AHV-IV-FAK und Verwaltungskosten sind es derzeit CHF 356.75 jährlich), erhält später bei Rentenbezug ab ordentlichem Rentenalter eine AHV-Altersrente von derzeit CHF 15'470.- jährlich. Kommen noch Erziehungsgutschriften und Splitting bei Ehepaaren dazu, ist ohne Weiteres die Höchstreute von CHF 30'940.- jährlich für jeden der beiden Ehepartner möglich. Eine höhere Erwerbsquote der Frauen ist somit sehr erstrebenswert und wird dank daraus resultierender AHV-Beiträge nachhaltig zur Sicherung des Rentensystems beitragen.

(2) **Bei diesem Gesetzesvorhaben ist zunächst zu reflektieren, welche finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen heute schon bestehen** (zusätzlich zu den oben erwähnten Erziehungsgutschriften usw.):

- bei Geburt/Adoption eines Kindes einmalige Geburtszulagen/Adoptionszulagen (CHF 2'300.-)
- anschliessend laufende Kinderzulagen (CHF 280.- monatlich pro Kind, erhöht auf CHF 330.- pro Kind ab dem dritten Kind bzw. ab dem 10. Altersjahr des Kindes)
- bei Pflege von Angehörigen, wenn die Pflege langfristig ist, Hilflosenentschädigungen (bis zu CHF 972.- monatlich) und Pflegegeld (bis zu CHF 180.- täglich)
- Taggeld bei Mutterschaft in Höhe von 80% des versicherten Lohnes für 20 Wochen (wobei Wöchnerinnen, die keinen Anspruch auf dieses Taggeld der Krankenkasse haben, bei entsprechendem finanziellen Bedarf eine Mutterschaftszulage geltend machen können, bis zu CHF 4'500.-, je nach Höhe des Erwerbseinkommens).

Es ist also nicht so, dass das neu einzuführende "Elterngeld" auf "Null" aufbauen würde. All diese bestehenden Leistungen werden beibehalten und das "Elterngeld" kommt neu dazu. Elternurlaub gab es bisher schon, neu soll er auch als bezahlter Elternurlaub – besser wäre in allen Gesetzen der Begriff "Elternzeit" - eingeführt werden.

(3) **Viele Punkte aus dem Vernehmlassungsbericht scheinen wenig umstritten**, sodass wir darauf nicht weiter eingehen wollen.

(4) **Was wir aus Sicht der AHV-IV-FAK-Anstalten sehr begrüßen: die zeitliche Beschränkung der Bezugsfrist (bis zum dritten Lebensjahr des Kindes) und die Bindung der Elternzeit an den einzelnen Elternteil (keine Übertragung auf den anderen Elternteil).** Die Bindung zwischen Eltern und Kindern wird in den ersten Lebensjahren geprägt, und zwar vor dem dritten Lebensjahr. Danach wird die Bindung gepflegt, aber die Prägung findet vorher statt. Ausserdem sollte, wie vorgeschlagen, eine Übertragbarkeit unbedingt vermieden werden. Mit einer Übertragung auf den anderen Elternteil wäre meist wiederum die Frau diejenige, die "zu Hause" bleibt. Ihre Attraktivität für den Arbeitsmarkt würde eingeschränkt: fünf Monate bezahlte Mutterschaft und vier (anstatt) zwei Monate bezahlte Elternzeit (allenfalls noch verlängert durch unbezahlte Freistellung für Elternzeit). Der Zweck der Vorlage (Chancengleichheit) würde geradezu unterminiert.

(5) **Der wirkliche Knackpunkt scheint die Bezahlung der Elternzeit zu sein.** Die Dauer der Bezahlung (zwei von vier Monaten) ist angemessen. Mehr wäre aus Sicht der AHV-IV-FAK-Anstalten in der aktuellen Situation nicht angebracht. Differenziert zu beleuchten ist allerdings die Höhe der Bezahlung. Diese ist im Vorschlag festgesetzt auf 50% des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns der antragstellenden Person mit einer Obergrenze beim Höchstbetrag der monatlichen Altersrente. Die Regierung rechnet hierbei mit maximalen Kosten von CHF 6.7 Mio. pro Jahr. Diese Kostenschätzung unterstellt jedoch drei Parameter, die in dieser Kombination nicht eintreffen werden. Es wird unterstellt, dass das Total der anzunehmenden Eltern (1'400 Personen) die Leistung beansprucht, dass dieses Total die Leistung vollumfänglich ausschöpft (zwei Monate) und darüber hinaus, dass jeder dieser Elternteile einen Lohn in Höhe der doppelten Höchstrente hat (CHF 57'120.- jährlich, nämlich CHF 2'380.- x 2 x 12). Diese Berechnungsmethode unterstellt in Bezug auf die Kosten einen äusserst unwahrscheinlichen "worst case". Bei Anwendung dieser Berechnungsmethode (bei der Begrenzung des Anspruchs auf CHF 2'380.-) hätten anstelle 50% auch 100%, 150% oder 200% des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns eingesetzt werden können: Das rechnerische Ergebnis von CHF 6.7 Mio. pro Jahr wäre dasselbe gewesen.

- (6) **Was beim Thema "Indexierung" zu beachten ist: die Entwertung.** Der Vorschlag sieht eine Obergrenze in Relation zur Höchstrente der AHV vor. Diese Höchstrente und damit auch die Obergrenze bei Elternzeit wird an einen Mischindex von Lohn- und Konsumentenpreisteuerung gebunden. Auf lange Sicht dürften die Löhne stärker steigen als die Konsumentenpreise. Somit würde auch diese Obergrenze weniger stark steigen als die Löhne. Man muss sich also bewusst sein, dass die Bezahlung der Elternzeit im Verlauf der Zeit an Attraktivität verlieren würde.
- (7) **Was das Thema "Finanzierung der Elternzeit" so besonders macht: Die Finanzierung erfolgt durch die Wirtschaft, nicht durch den Staat.** Es ist die Wirtschaft, die diese Elternzeit via die FAK bezahlen soll. Wäre der FAK-Fonds (alimentiert aus der Wirtschaft) nicht so gut dotiert, wäre wohl niemand auf die Idee gekommen, dass die Wirtschaft die Elternzeit finanzieren soll.
- (8) **Nachvollziehbar ist, dass die Regierung mit ihrem Vorschlag nicht über das Ziel hinaus-schiessen darf.** Wird die Leistung zu hoch angesetzt, so wird es kaum mehr möglich sein, diesen Fehler zu korrigieren. Es ist also verständlich, dass die Regierung mit einem eher tiefen Ansatz beginnen und im Verlauf der Jahre Erfahrung gewinnen will. Es bleibt dabei dem Gesetzgeber überlassen, ob er diesen Ansatz schon bei Einführung der Leistung höher festlegen will.
- (9) **Aus Sicht der AHV-IV-FAK-Anstalten, aus deren Kasse (finanziert durch die Wirtschaft) die Elternzeit finanziert werden soll: Der FAK-Fonds ist derzeit überdotiert.** Er ist also rein finanziell sehr wohl in der Lage, die im Vernehmlassungsbericht genannte Zahl von CHF 6.7 Mio. pro Jahr zu stemmen. Massiv höhere Ausgaben, bspw. in Höhe von "80% des versicherten Lohnes ohne Obergrenze", würden den Rahmen des Machbaren jedoch sprengen. Das könnte zu einem nicht erstrebenswerten Szenario gemäss Art. 47 FZG führen: Defizittragung durch den Staat.
- (10) **Es bleibt letztlich eine politische Frage, also eine Aufgabe des Gesetzgebers, zu entscheiden, wie hoch er das Elterngeld ansetzen will und wie er mit dem FAK-Fonds verfahren will. Dabei wird er Prioritäten setzen müssen:** Erhöhung der Geburtszulagen, Erhöhung der Kinderzulagen, Erhöhung der Alleinerziehendenzulagen, Elternzeit, Verlagerung von Beitragsprozenten von der FAK zur AHV (Sicherung der AHV), Senkung des FAK-Beitragssatzes (Entlastung der Beitragszahler) oder aber Erhöhung des Beitragssatzes (Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer) zur Finanzierung von Mehrausgaben, usw. Alles zusammen wird finanziell nicht möglich sein. Auch im Ansatz gut gemeinte Vorhaben sind manchmal rein realpolitisch nicht möglich. So scheiterte beispielsweise 2016 die Gesetzesinitiative "Familie und Beruf" an der Urne mit einem Nein von 82,4% (die Initiative sah u.a. vor, das Mutterschaftstaggeld nicht mehr durch die Krankenkassen, sondern durch die FAK tragen zu lassen).
- (11) **In der öffentlichen Diskussion wird wohl die Frage nach griffigen Zahlen aufkommen.** Dazu die folgenden Kennzahlen:
- Der Beitragssatz an die FAK beträgt derzeit 1.9%. Im Jahr 2022 resultierten daraus Beitragseinnahmen von rund CHF 64 Mio. Im Lohnverhältnis leistet heute der Arbeitgeber FAK-Beiträge, dem Arbeitnehmer werden AHV- und IV-Beiträge vom Lohn abgezogen, aber nach geltendem Recht keine FAK-Beiträge.
 - Eine Erhöhung des Beitragssatzes brächte der FAK pro 0.1 Prozentpunkt Beitragssatz auf Basis des Jahres 2022 rund CHF 3.4 Mio. jährliche Mehreinnahmen (mit entsprechender Belastung der Wirtschaft). Umgekehrt: Eine Senkung des Beitragssatzes würde pro 0.1 Prozentpunkt Beitragssatz rund CHF 3.4 Mio. Mindereinnahmen der FAK nach sich ziehen (und eine entsprechende Entlastung der Wirtschaft).

- Pro CHF 100'000.- Lohnsumme bedeuten 0.1 Prozentpunkte CHF 100.- mehr (bei Erhöhung des Beitragssatzes) oder weniger (bei Senkung des Beitragssatzes) an Sozialabgaben.
- Bei einem Medianlohn von rund CHF 6'850.- (Lohnstatistik 2020) entsprechen 0.1 Prozentpunkte Beitragssatz CHF 6.85 pro Monat bzw. CHF 82.20 pro Jahr.

(12) **Wir wollen abschliessend noch die Behebung eines möglichen Missverständnisses anregen:** In § 1173a Art. 34g ABGB-Entwurf wird stundenweiser Bezug der Elternzeit ermöglicht. In Art. 34^{septies} FZG-Entwurf ist von wochenweisem und tageweisem Bezug die Rede. Das ist kein Widerspruch an sich. Das bedeutet: Die FAK wird ein Mindestmass an Elternzeit zusammenkommen lassen müssen, bevor Auszahlungen fliessen. Es gibt einen Grenznutzen in Bezug auf administrativen Aufwand, der mit dem Zahlungsrhythmus verbunden ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische AHV-IV-FAK



W. Kaufmann
Direktor